



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Telefon +41 (0)81 257 23 23, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Gemeindevorstand Zizers
Postfach
7205 Zizers

Chur, 22. November 2021
2021/0435 Pr

Gemeinde Zizers
Teilrevision der Ortsplanung; Geschäftsleitungsmodell
Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 haben Sie uns die folgenden Unterlagen zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) zugesandt:

- Änderungen Baugesetz Teilrevision Geschäftsleitungsmodell vom 28. Oktober 2021
- Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung Geschäftsleitungsmodell vom 28. Oktober 2021

Auslöser der vorliegend zur Diskussion stehenden Nutzungsplanungsrevision der Gemeinde Zizers bildet die Zielsetzung einer effizienteren Abwicklung von Baubewilligungsverfahren. Aufgrund der diesbezüglich beabsichtigten Anpassung der kommunalen Verfassung ist die vorliegend zu beurteilende Anpassung am Baugesetz notwendig.

Das Amt für Gemeinden erhielt im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung Gelegenheit, zu den eingereichten Unterlagen Stellung zu nehmen. Basierend auf der eingegangenen Stellungnahme sowie aufgrund unserer eigenen Beurteilung ergeben sich zur Vorlage die folgenden Ausführungen.

Baugesetz

Formelles

Formell ist anzumerken, dass im Rahmen der Baugesetzrevision lediglich diejenigen Absätze des jeweils zu revidierenden Artikels im Änderungsdocument aufgeführt werden, welche auch geändert werden. Die unveränderten Absätze (und Artikel) werden nicht dargestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass an den anderen Absätzen nichts geändert werden soll und diese weiterhin rechtskräftig bleiben sollen. An dieser Systematik ist an sich nichts zu bemängeln. Wir schlagen vor, dass im

Planungs- und Mitwirkungsbericht die Systematik erläutert wird. Zudem weisen wir darauf hin, dass beim Art. 42 offensichtlich von dieser Systematik abgewichen wird, was zu Unklarheiten führen kann. Beim Art. 62 ist des Weiteren die vorgenommene Änderung nicht ersichtlich.

Materielles

Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes bewirkt eine schlankere kommunale Baubewilligungspraxis und ist deshalb als zweckmässig zu beurteilen und zu begrüßen. Die Überprüfung der fraglichen Bestimmungen des Baugesetzes auf deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050), veranlasst uns zu keinen Bemerkungen. Aus dem Blickwinkel des institutionellen Gemeinderechts ist die vorgesehene Teilrevision des Baugesetzes von Zizers rechtmässig.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung und BAB



Ralf Petter, Kreisplaner

Beilagen (einfach):

- Änderungen Baugesetz Teilrevision Geschäftsleitungsmodell vom 28. Oktober 2021
- Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung Geschäftsleitungsmodell vom 28. Oktober 2021

Kopie (ohne Beilagen):

- R+K, Raumplanung Maienfeld

Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):

- Gemeinde Zizers
- R+K, Raumplanung Maienfeld
- Amt für Gemeinden